

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein  
**Band:** 33 (1888)  
**Heft:** 49

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

N. 49.

Erscheint jeden Samstag.

8. Dezember.

Abonnementspreis: jährlich 5 Fr., halbjährlich 2 Fr. 60 Rp., franko durch die ganze Schweiz. — Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzelle 15 Rp. (15 Pfennige). — Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Seminarlehrer Utzinger in Kilsnacht (Zürich) oder an Herrn Professor Rüegg in Bern, Anzeigen an J. Hubers Buchdruckerei in Frauenfeld zu adressiren.

Inhalt: Zur Vollziehung des Schulartikels der Bundesverfassung. II. — Korrespondenzen. Aus Graubünden. — Schulnachrichten. — Literarisches. — Physikkurse für Lehrer. — Methodische Besprechungen des Lehrervereins Zürich. — Auflösung der Wahrscheinlichkeitsrechnung. — Problem. —

## Zur Vollziehung des Schulartikels der Bundesverfassung.

(Eingesandt.)

II.

Ein aus der Mitte des Rates gestellter Antrag proponirte den Ausschluss der religiösen Orden aus den öffentlichen und Privatschulen.

Während bezüglich der *religiösen Orden* die geäußerten Meinungen den Bestand scharfer Gegensätze konstatarnten, war die grösste Zahl der Redner mit dem Berichterstatter der ersten Kommissionsminderheit (Stämpfli) der Meinung, dass es für den Augenblick zu schwierig wäre, in unbedingter Weise auch die *Geistlichen* der einen oder der andern Konfession von der Schule auszuschliessen, und dass es unter Umständen nachtheilig sein könnte, die Schule um die Dienste, welche ihr die Prediger oder Weltpriester leisten, zu bringen.

Bezüglich der *Natur des Unterrichtes* wurde darauf aufmerksam gemacht: „Was wir *nicht* wollen, das ist der autoritäre Staat, welcher über die religiöse Wahrheit richtet, sie proklamirt, sie den Schulen aufnötigt, die einen ausschliesslich religiösen Charakter an sich tragen“; ferner, „das *Bürgerliche* müsse die *Regel*, das *Konfessionelle* die *Ausnahme* sein“, wogegen aber wieder behauptet wurde, es gebe nichts Unsozialeres (!) als konfessionslose Schulen.

Gegen das *Minimalmass* wurde eingewendet, dass kaum ein Lehrplan erstellt werden könne, der allen Interessen der Bevölkerung Rechnung trage; dass man unabwendbar in eine vollständige *Zentralisation des Primarunterrichtes* gerissen würde mit allen *Finanzkonsequenzen*, welche daraus erfolgen müssten, während die Freunde der Bundeseinmischung „in dem Minimum nur einen *Antrieb zur Nacheiferung* für die einen und eine *Aufmunterung* für die anderen“ erblickten.

Aus der *Abstimmung* des 14. Dezembers 1871 ging für den Fall, dass man einen Artikel über den Primarunterricht in die Bundesverfassung aufnehmen wolle, folgender eventuelle *Artikel* hervor:

Der Primarunterricht ist Sache der *Kantone*. Er ist *obligatorisch, unentgeltlich, konfessionslos*. Die *religiösen Orden* sind vom *Unterrichte* in den *öffentlichen Schulen ausgeschlossen*. — Der Bund hat die Befugnis, gesetzliche Bestimmungen über das *Minimum* des Unterrichtes in den Primarschulen zu erlassen.

In der Hauptabstimmung aber wurde der *ganze Artikel verworfen*.

\* \* \*

Acht Tage nachher, am 22. Dezember 1871, wurde indessen im *Nationalrate* folgender neue Antrag eingereicht:

Die *Kantone* sorgen für den *obligatorischen* und *unentgeltlichen* Primarunterricht. — Es darf dieser Unterricht *keinen religiösen Orden* anvertraut werden. — Der Bund kann durch ein Gesetz ein *Minimum* aller Leistungen feststellen, die man von den Primarschulen fordern darf.

Dieser Antrag liess also gegenüber dem verworfenen Artikel nur die „*Konfessionslosigkeit*“ fallen.

In der *Abstimmung* wurde Alinea 2 (*Ausschluss der religiösen Orden*) *abgelehnt*, der übrige Artikel (*Obligatorium, Unentgeltlichkeit, Minimum*) — da 53 gegen 53 Stimmen standen, mit *Stichentscheid* des Präsidenten — *angenommen*.

Der *Ständerat* *verwarf* in seiner Sitzung vom 19. Jan. 1872 den Artikel *gänzlich*, nachdem der Berichterstatter der Kommissionsmehrheit (Herr Kappeler) die Annahme von Obligatorium und Minimum und die Ablehnung der Unentgeltlichkeit, der Berichterstatter der Kommissionsminderheit (Herr Schaller) die Ablehnung aller Postulate befürwortet hatte.

Der *Nationalrat* hielt in seiner Sitzung vom 19. Februar 1872 den ganzen Artikel (*Obligatorium, Unentgeltlichkeit, Minimum*) aufrecht und fügte noch eine *Übergangsbestimmung* hinzu: „Es wird den Kantonen eine Frist von 3 Jahren behufs Einführung der Unentgeltlichkeit des Primarunterrichtes erteilt.“

Der *Ständerat* stimmte dem Nationalrate am 26. Februar bezüglich Obligatorium und Unentgeltlichkeit (mit Ausdehnung der Frist auf 5 Jahre), nicht aber bezüglich Minimum, bei.

Der *Nationalrat* aber hielt am Minimum fest, akzeptierte dagegen die Frist von 5 Jahren.

Der *Ständerat* konnte sich noch nicht mit dem Minimum befreunden; erst als der *Nationalrat* in vierter Beratung auf seinem Beschluss beharrte und ihn als definitiv erklärte, trat der *Ständerat* bei, aber nur mit 1 Stimme Mehrheit.

So hatte also der *Schulartikel* des Verfassungsentwurfes vom 5. März 1872 folgenden Wortlaut:

„Der *Bund* ist befugt, eine Universität, eine polytechnische Schule und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten.

Die *Kantone* sorgen für *obligatorischen* und *unentgeltlichen* Primarunterricht.

Der *Bund* kann über das *Minimum* der Anforderung an die Primarschule gesetzliche Bestimmungen erlassen.“

Art. 4 der *Übergangsbestimmungen* lautete: „Den Kantonen wird zur *Einführung* der *Unentgeltlichkeit* des öffentlichen Primarunterrichtes eine Frist von 5 Jahren eingeräumt.“

Bekanntlich wurde dann das ganze Revisionswerk in der Volksabstimmung vom 12. Mai 1872 *verworfen*.

*C. Zweite Revision.* Bei der Wiederaufnahme der Revision im Jahre 1873 liess der *Bundesrat* (in seiner Botschaft vom 4. Juli 1873) das *Minimum* fallen, indem er es nicht für nötig hielt, der bundesrechtlichen Pflicht der Kantone gegenüber in der Verfassung auszusprechen, in welcher *Form* das entsprechende Recht der Eidgenossenschaft auszuüben sei und von vornherein zu bestimmen, dass durch Bundesgesetz das *Minimum* der Anforderungen an die Primarschule festgestellt werden müsse. Die *nationalrätliche Kommission* dagegen hielt *Minimum* und *Ausschluss religiöser Orden* aufrecht. Die *ständerätliche Kommission* lehnte den *Ausschluss* der religiösen Orden ab, hielt das *Minimum* aufrecht und stellte folgende Grundsätze neu auf: *a.* „Der Primarunterricht soll ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen.“ *b.* „Der Primarunterricht ist *obligatorisch* und in den öffentlichen Schulen *unentgeltlich*.“ Letztere Bestimmung sollte dem Rechte, Privatschulen zu gründen, Rechnung tragen.

Zu diesen Revisionspostulaten des Bundesrates und der Kommissionen, nämlich:

- 1) Das Primarschulwesen ist Sache der Kantone.
- 2) Obligatorium.

3) *Minimum*.

4) *Ausschluss religiöser Orden*.

5) *Ausschliesslich staatliche Leitung*.

6) *Unentgeltlichkeit in den öffentlichen Schulen*,

kamen aus der Mitte des *Nationalrates*, dessen bezügliche Revisionsverhandlungen die Sitzungen vom 8., 10. und 11. Nov. 1873 ausfüllten, folgende weitere Anträge:

4 a: *Ausschluss der geistlichen Orden auch von jeder Aufsicht*.

4 b: *Ausschluss aller Personen geistlichen Standes*.

7 a: *Ausschluss des religiösen Unterrichtes aus dem Lehrplan der Schulen*.

7 b: *Fakultativerklärung des religiösen Unterrichtes*.

7 c: *Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können* (Antrag von Herrn Dubs).

3 a: *Der Primarunterricht soll genügend sein* (Antrag von Herrn Escher).

3 b: *Der Bund ist befugt, über die Anforderungen an die Primarschule, sowie über die Bedingungen, unter welchen jemand in dieser letztern Unterricht erteilen kann, Vorschriften zu erlassen* (Antrag von Herrn Hans Weber).

8) *Gewährleistung der Lehrfreiheit*.

In der *Abstimmung* vom 12. November 1873 wurden folgende Postulate *abgelehnt*: 3 (*Minimum*), 4, 4 a, 4 b (*Ausschluss von geistlichen Orden und Geistlichen überhaupt*), 7 a, 7 b (*Ausschluss und Fakultativerklärung des religiösen Unterrichtes*), 8 (*Gewährleistung der Lehrfreiheit*).

Dagegen wurden *angenommen*: 1 (*Primarschulwesen Sache der Kantone*), 2 (*Obligatorium*), 3 a (*genügender Primarunterricht*), 3 b (*Befugnis des Bundes, über die Anforderungen an die Primarschule u. s. w. Vorschriften zu erlassen*), 5 (*ausschliesslich staatliche Leitung*), 6 (*Unentgeltlichkeit in den öffentlichen Schulen*), 7 c (*die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können*).

Im *Ständerate* beantragte Herr Bundesrat Welti im Sinne der bundesrätlichen Botschaft *Streichung* des Antrages Hans Weber (3 b) und *Ersetzung* durch folgendes Alinea:

„Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der *Bund* die nötigen Verfügungen treffen.“

Der *Nationalrat* stimmte dann dieser Fassung mit 98 gegen 15 Stimmen ebenfalls bei.

*Art. 27 der Bundesverfassung von 1874* hat nun folgenden Wortlaut:

Der *Bund* ist befugt, ausser der bestehenden polytechnischen Schule eine Universität und andere höhere

*Unterrichtsanstalten* zu errichten<sup>1</sup> oder solche Anstalten zu unterstützen.

Die *Kantone*<sup>2</sup> sorgen für *genügenden*<sup>3</sup> Primarunterricht, welcher *ausschliesslich* unter *staatlicher Leitung*<sup>4</sup> stehen soll.

Derselbe ist *obligatorisch* und in den *öffentlichen Schulen unentgeltlich*.<sup>5</sup>

Die *öffentlichen* Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse *ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit* besucht werden können.<sup>6</sup>

Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die *notigen Verfügungen* treffen.<sup>7</sup>

Die *Annahme* des zweiten *Bundesverfassungsentwurfs* vom 31. Januar 1874 erfolgte mit 340,199 gegen 198,013 Stimmen und mit  $14\frac{1}{2}$  gegen  $7\frac{1}{2}$  Ständesstimmen.

(Fortsetzung folgt.)

### KORRESPONDENZEN.

**Aus Graubünden.** Der bündnerische Lehrerverein pflegt sich alljährlich einmal zu versammeln und zwar gegen den Winter hin, wenn alle rhätischen Schulmeister ihre Wirksamkeit wieder begonnen haben, was gewöhnlich mit der letzten Oktoberwoche geschieht. Dieses Jahr war Schiers so freundlich, eine Einladung an den Vorstand des Vereins ergehen zu lassen, und es folgten am 17. November dessen Rufe etwa 70—80 Lehrer, gewiss eine sehr bescheidene Zahl, wenn man bedenkt, dass unser Kanton nicht weniger als ca 470 Lehrer zählt. Das ist leider der alljährlich wiederkehrende Jammer, dass unsere Jugendbildner so wenig Drang in sich verspüren, gegenseitig einander sich zu nähern und gemeinsam über das Wohl der Schule und dasjenige des eigenen Standes zu beraten. Wahr ist es, dass hieran unsere Verhältnisse ein bedeutender Teil der Schuld trifft; denn so eine teure Reise von 2—3 Tagen zu machen, ist nicht jedermanns Sache. Dagegen wäre es Schönfärberei, wollte man dieselben allein für diese bedauernswerte Erscheinung verantwortlich machen. Zwei Umstände sind es, die ebenso sehr das Gedeihen unseres Konferenzwesens verhindern. Einmal ist es die unbegreifliche Interesselosigkeit, die unsere Erziehungsbehörde den diesbezüglichen Bestrebungen der Lehrerschaft seit einer Reihe von Jahren entgegenbringt, die im hohen Grade ein erfolgreiches Arbeiten der Konferenz erschwert. Seit 9 Jahren hat niemals mehr

<sup>1</sup> Schon bei der ersten Revision von der nationalrätlichen Kommission postuliert.

<sup>2</sup> In der ersten nationalrätlichen Beratung postuliert.

<sup>3</sup> Antrag Escher.

<sup>4</sup> Antrag der ständerätlichen Kommission bei der zweiten Revision.

<sup>5</sup> Ebenso.

<sup>6</sup> Antrag Dubs.

<sup>7</sup> Antrag Welti.

ein Vertreter des Erziehungsrates auf unseren kantonalen Lehrertagen sich eingefunden, und nie ist während dieser Zeit irgend eine Spur von Sympathiebezeugung aus diesen höhern Regionen uns zu teil geworden, es sei denn die Versicherung, die ab und zu im jährlichen Berichte an den Regierungsrat wiederkehrte, dass er die Bestrebungen der kantonalen Lehrerkonferenz mit Wohlwollen gewähren lasse, hiefür anzusehen, oder die 300 Fr., womit von dieser Seite die Herausgabe des „Jahresberichtes“ unterstützt wird. Nirgends ein Band, das Oberbehörde und Lehrer mit einander verbindet, nirgends das anderwärts so sorglich gepflegte freundliche Einvernehmen zwischen der erstern und den letztern; man ist sich fremd und *will* sich, so scheint es, auch fremd *bleiben*, unbekümmert darum, ob dies der Schule und ihren Interessen zuwider laufe oder nicht. Ob unsere Lehrerschaft diese Gering-schätzung verdient hat oder nicht, werden wir gelegentlich an Hand einer von Herrn Seminardirektor Wiget im Jahresberichte herausgegebenen Geschichte der seit 25 Jahren bestehenden kantonalen Lehrerkonferenz versuchen, nachzuweisen.

Sollte es nun jemand wundern, wenn unter solchen Umständen auch unter der Lehrerschaft ein gewisser Indifferentismus eingerissen ist? Als solchen müssen wir es nämlich unbedingt bezeichnen, wenn Lehrer aus Ortschaften, die kaum eine halbe Stunde vom Versammlungsort entfernt sind, es nicht der Mühe wert erachten, sich auf die Socken zu machen, um alle paar Jahre einmal mit einer grössern Anzahl von Kollegen zusammen zu kommen und mitzuraten. Diese Tatsache fiel in Schiers neuerdings sehr unangenehm auf.

Wie schon vor zehn Jahren in gleichem Falle geschehen, liess es sich die Anstalt Schiers auch diesmal nicht nehmen, die Konferenz in corpore zu einem frugalen Gabelfrühstück einzuladen und offerirte überdies in freundlichster Weise ihren Musiksaal als Versammlungsort.

Nach Absingung des Liedes: „Lasst freudig fromme Lieder schallen etc.“ eröffnete der Präsident, Herr Seminardirektor Wiget, die Versammlung und erteilte, auf eine eingehendere Eröffnungsrede verzichtend, dem Referenten, Herrn Seminarlehrer Meyer in Schiers, das Wort, um sein Referat über die Frage: „*Ist unsere Solmisationsmethode und die Methode des Gesangunterrichtes in der Volksschule überhaupt der Verbesserung bedürftig und fähig?*“ vorzutragen.

Herr Meyer mutete der Geduld seiner Zuhörer etwas viel zu; denn nicht weniger als etwa  $3\frac{1}{2}$  Stunden (von  $10\frac{1}{2}$ —2 Uhr) dauerte dessen Vortrag, und er gelangte damit dennoch nicht zu Ende, was aus verschiedenen Gründen, namentlich aber mit Rücksicht auf die Diskussion, sehr zu bedauern war. Folgendes sind ungefähr die Hauptgedanken, die der Arbeit zu Grunde lagen:

Das vorliegende Thema hat nicht nur für uns Lehrer, sondern die weitesten Kreise Wichtigkeit, da der Gesang

ja Gemeingut aller ist und es immer mehr werden soll, und da dürfte sich denn jeder Freund dieser Kunst auch darum interessiren, auf welche Weise dieselbe am leichtesten in Schule und Leben beigebracht werden könne.

Nach Berücksichtigung der namentlich in unserem Kanton obwaltenden Verhältnisse ist unzweifelhaft die Solmisationsmethode resp. das Singen nach „ut, re, mi“ das rationellste Lehrverfahren. Freilich haften derselben noch manche Mängel an, unter denen derjenige, dass beim Solmisiren das Singen „leiterfremder“ Töne nach dem bisherigen Verfahren äusserst schwierig ist, der bedeutendste ist. Kann dieser beseitigt werden, so ist das Solmisiren weit über das Singen nach absoluter Tonbezeichnung (Buchstabennamen) zu stellen.

Und der *Mangel kann beseitigt werden*, nur muss von unten auf mit klarem Zielbewusstsein darauf hingearbeitet werden. Auf der I. Stufe (1., 2. und 3. Schuljahr umfassend) ist ausschliesslich das Gehörsingen zu pflegen. Zugleich hat aber auch schon für den systematischen Unterricht etwas zu geschehen, indem in methodischer Aufeinanderfolge (zunächst ut, mi, sol) an Liedern die Tonleiter abgeleitet und eine Vorstellung von Takt und Tondauer beigebracht werden sollen. Es dürfte auf dieser Stufe schon der Anfang gemacht werden mit dem Schreiben der Tonnamen und zwar: do re mi va (statt fa) sol la ci (statt si). Für die später vorkommenden Erhöhungen ist der Laut „i“ (z. B. „sil“ statt erhöhtes „sol“), für die Erniedrigung „a“ („ra“ statt „re“) zu setzen resp. zu singen.

Auch für die Tondauer und für den Takt sind schon bestimmte Zeichen anzuwenden und endlich dürften auch schon die einfachen Akkorde oder Zusammenklänge zur Anschauung gelangen. Um den Unterricht zu beleben und zu erleichtern, sollen gewisse Hand- und Fingerzeichen, nach denen z. B. die geballte Faust „ut“ oder „do“, die ausgestreckte Hand „sol“ zu bedeuten hätte u. s. w., angewendet werden. Wünschbar wäre auch das Takt schlagen durch die Schüler selbst, damit solchen mit wenig rhythmischem Gefühle nachgeholfen würde.

Die II. Stufe (4. und 5. Schuljahr) hat den Schüler in die Notenschrift einzuführen. Jetzt bildet das Lesen der Töne die Hauptschwierigkeit, sowie das Treffen schwierigerer Intervalle. Allgemach folgen die Vorzeichen, die punktierten Noten etc.

An die Darlegung dieser Grundsätze schloss sich, weil die Zeit die Behandlung der III. Stufe nicht mehr gestattete, eine etwas kurze und keineswegs erschöpfende Diskussion, in der nachstehende Punkte gestreift wurden.

Dass die heutige Musik kunstvoller ist als diejenige aus der Zeit eines Vater Nägeli oder Weber, wie der Referent beiläufig bemerkte, dürfte fraglich sein. Tatsache dagegen ist, dass die Komponisten unserer Tage weniger populäre Lieder produziren; denn unsere Leute singen dieselben nicht mehr so gern; wir haben überhaupt

kein singendes Volk mehr. Das Singen nach „ut re mi“ ist ästhetischer als dasjenige nach Buchstaben.

Auch darüber, ob nicht schon mit dem 2. oder 3. Jahre die Notenschrift eingeführt werden solle, herrschte Meinungsverschiedenheit, ebenso darüber, ob es ratsam sei, dass die Schüler selbst den Takt schlagen.

Bei dem nun im Hotel Post folgenden Mittagsbankett wurde noch manch kerniges Wort gesprochen, obschon wir Bündner sonst durch übermässiges Toastiren bei dergleichen Anlässen kein Unheil anrichten. Herr Seminar direktor Wiget trank auf ein gedeihliches Zusammenwirken von Staats- und Privatschule. Herr Direktor Baumgarter hinwiederum liess Herrn Wiget hoch leben, während Herr Schulinspektor Göpfert den Pegasus bestieg und in einer Reihe von Knittelversen verschiedene Vorkommnisse sowohl im Schulleben als auf politischem und volkswirtschaftlichem Gebiete mit Humor und teilweise gutem Witze besprach. Zwischenhinein ertönten die Lieder der Konferenzteilnehmer, bis die Nacht ihre Fittige über die Fluren ausbreitete und allgemach die Reihen sich lichteten, obschon weiterher gereisten Konferenzbesuchern Freiquartiere in genügender Zahl zur Verfügung gestellt wurden.

## SCHULNACHRICHTEN.

**Polytechnikum.** Als Nachfolger von Dr. Kappeler hat der Bundesrat Herrn Oberst *Bleuler* in Riesbach gewählt, der seit dem Tode Alfr. Eschers Vizepräsident des eidgenössischen Schulrates war. Herr Bleuler ist ein tüchtiger Techniker und einer der besten schweizerischen Militärs. Seine Wahl wird allgemein, namentlich in technischen Kreisen, begrüsst.

Für die innere Ausrüstung des neuen Physikgebäudes verlangt der Bundesrat einen Kredit von 507,289 Fr.; für Einrichtung der meteorologischen Station 19,500 Fr.

Die *Universität Basel* zählt in diesem Semester 366 Studierende (im Sommer 361), davon sind 300 Schweizer. Die Zahl der Zuhörer beträgt 88. — An die Stelle des wegziehenden Herrn Prof. Dr. R. Smend wird Dr. Bernh. Dahm, z. Z. ausserordentlicher Professor in Göttingen, berufen.

**Basel.** Im freisinnigen Schulverein wurde die Frage: „Soll das Schuljahr im Frühjahr oder im Herbst beginnen“ behandelt. Der Referent, Herr Sekundarlehrer Rüegg, und andere sprachen sich für das Frühjahr, die Herren Prof. Kinkelin und Largiadèr für den Beginn im Herbst aus. Die Sache erschien der Versammlung noch nicht spruchreif.

**Bern.** Bei der Budgetberatung verlangte die Erziehungsdirektion die Erhöhung des Kredites für Leibgedinge an Primarlehrer von 36,000 auf 46,000 Fr., um eine Anzahl altersschwacher Lehrer in Ruhestand versetzen zu können. Trotz des Widerspruchs, der von verschiedenen Seiten erhoben wurde, genehmigte der Grosse Rat die Erhöhung mit grosser Mehrheit. Für Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen wurden 45,200 Fr. in den Voranschlag aufgenommen.

**Glarus.** Dr. Gerold Hotz, Sekundarlehrer in Glarus, hat eine „Zusammenstellung von weniger geläufigen deutschen Wörtern und Ausdrücken für Schule und Haus“ verfasst. Der Schulrat von Glarus empfahl die (49 Seiten starke) Schrift den Schülern der Sekundarschule als nützliches Hilfsmittel und Nachschlagebüchlein.

**Neuenburg.** Die Lehrerkonferenz von *Boudry* (21. Nov.) sprach sich für Erteilung des bürgerlichen Unterrichtes — *instruction civique* — in der Volksschule aus, in der Meinung, dass dies in den mittleren Klassen in Verbindung mit der Geschichte und Geographie geschehen sollte, während in den obern Klassen der Volksschule dieser Unterricht als selbstständiges Fach in den Lehrplan aufgenommen würde.

**Waadt.** Am 28. November trat der Grosse Rat des Kantons Waadt in die Beratung über das **Primarschulgesetz** ein (*projet de loi sur l'instruction publique primaire*). Der Berichterstatter der Kommission, *M. Delessert*, warf in seinem Eröffnungsworte einen Blick auf die Geschichte des Volksunterrichtes in der Waadt seit der Reformation, unter der Herrschaft Berns, der Revolution, der Helvetik — „*système d'éducation théâtrale*“ — und der Epoche seit 1830, um die Notwendigkeit weiterer gesetzlicher Massregeln darzutun. Der Gesetzesentwurf verlangt als Neuerungen: Turnunterricht für Mädchen; Unentgeltlichkeit der Lehrmittel; Handarbeitsunterricht; Förderung der Berufsbildung; Austritt aus der Schule mit 15 Jahren; fakultativen Religionsunterricht unter Aufsicht der Geistlichkeit.

Einstimmig nahm der Rat die ersten Artikel des Gesetzes an, welche vom unentgeltlichen, obligatorischen Primarunterrichte sprechen, dem auch der Unterricht für Kinder in Privatschulen gleichwertig sein soll. Für Blinde und Taubstumme wird besondere Fürsorge getroffen werden. Die jährliche Schulzeit dauert 42 bis 44 Wochen; die wöchentliche Stundenzahl soll sich nach dem Alter und der Kraft der Schüler richten.

Lebhafte Diskussion veranlasste § 14 mit der Bestimmung: „In jeder Schule wird ein vom obligatorischen Unterrichte getrennter *fakultativer Religionsunterricht* erteilt, der den Grundsätzen des Christentums gemäss ist. Dieser Unterricht steht unter der Aufsicht der Geistlichen der Landeskirche. Verlangt der Lehrer, von der Erteilung dieses Unterrichtes dispensirt zu werden, so trifft die Gemeinde mit dem Dorfgeistlichen unter Genehmigung des Erziehungsdepartements die nötigen Massregeln zur Erteilung des Unterrichtes.“ Verschiedene Abänderungsanträge wurden verworfen und der Artikel in seiner ursprünglichen Form beibehalten.

Als *Unterrichtsgegenstände* forderte § 15 des Entwurfes: französische Sprache, Arithmetik, Geographie, Geschichte, *instruction civique*; Schreiben, Zeichnen, Gesang, Turnen, Handarbeiten. Auf Antrag der Kommission wurde noch hinzugefügt: „Elementarbegriffe der Naturwissenschaften mit Anwendung auf die gewöhnlichen Verrichtungen des Lebens“ und „Messen“ als Ergänzung der Arithmetik.“ Ein Antrag auf Einführung des „*Deutschen*“ als Fakultativfach wurde mit 53 gegen 26 Stimmen verworfen; in Minderheit blieb auch der Antrag, statt Geschichte „*vaterländische Geschichte*“ zu setzen.

Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel (§ 21: *Les fournitures scolaires sont remises gratuitement aux élèves*) wurde namentlich vom finanziellen Standpunkte aus bekämpft. Auf das beredete Votum des Erziehungsdirektors *M. Ruffy* jedoch, der den Rat beschwor, den Primarunterricht nicht leiden zu lassen, nachdem er dem höhern Unterrichte einstimmig die nötigen Mittel bewilligt habe (Universität), wurde die Unentgeltlichkeit mit allen gegen 4 Stimmen angenommen; immerhin unter der Bestimmung (§ 116), dass ein Grossratsbeschluss Mittel und Zeitpunkt zum Inkrafttreten der Unentgeltlichkeit<sup>1</sup> festsetzen werde.

Durch die Bestimmungen über die *Schulhausbauten* (Kap. III)

<sup>1</sup> *M. Ruffy* berechnete die jährliche Ersparnis an Lehr- und Schreibmaterialien bei gemeinsamem Bezug auf 108,000 Fr. für den Kanton, d. h. 4 Fr. 50 Rp. statt 7 Fr. 50 Rp. wie bisher per Schüler.

wird den Anforderungen der Gesundheitspflege Rechnung getragen. In dem Schulhause oder in seiner Umgebung „*dans ses environs*“ darf keine Schenke, Herberge oder Café sein. Wie Kap. III, so wurde auch Abschn. IV (*Behörden*) vom Grossen Rate unverändert nach dem Entwurfe angenommen. Nach demselben wird an Stelle der „*inspecteurs d'école*“ vom Erziehungsdepartement eine besondere Aufsicht angeordnet — „*un service de surveillance organisé au Département*“ — welche die Präfekten, Schulkommissionen und Gemeinderäte unterstützen wird.

Abschn. V (*Lehrkräfte*) bestimmt 4 Klassen von Lehrpatenten: provisorisches und definitives Primarlehrpatent, Patent für den Arbeitsunterricht und für Kleinkinderschulen. Für einen Lehrer mit definitivem Fähigkeitszeugnis beträgt das Besoldungsminimum 1400 Fr., mit provisorischem Patent 900 Fr., für eine Lehrerin mit definitivem Brevet 500 Fr. Ein Lehrer, der den Unterricht in der Religion ablehnt, hat für die Bezahlung anderer Lehrkräfte für diesen Unterricht aufzukommen (§ 65).

Eine längere Debatte veranlasste die Festsetzung der *Schulpflicht* (Kap. VI). Das Gesetz von 1865 verpflichtete die Kinder zum Schulbesuche vom 7. bis zum 16. Jahre, wobei die Schüler von 13—16 Jahren nach der Theorie, wenn sie vorgerückt genug waren, nach der Praxis immer die Wohltat der *congés d'été* benützten, d. h. während 6 Monaten des Jahres nur zweimal in der Woche die Schule besuchten. Mit 59 gegen 33 Stimmen (für den bisherigen Zustand) entschied der Rat für die Bestimmungen des Entwurfes, wonach (§ 77) jedes Kind vom 15. April des Jahres, in welchem es das Alter von 7 Jahren erreicht, bis zum 15. April des Jahres, in dem es das 15. Altersjahr zurücklegt, *schulpflichtig* ist. Schüler, die am 1. Januar des betreffenden Jahres 12 Jahre alt sind, können, wenn deren Fortschritte und besondere Verhältnisse dies rechtfertigen, vom Besuche der Nachmittagsschule befreit werden. (Für Bergschulen können besondere Bestimmungen getroffen werden.) Auf den Wunsch der Eltern können die Kinder vom 16. Jahre an die Schule freiwillig besuchen.

In der Januarsitzung wird die zweite Beratung des Gesetzes folgen.

**Zürich.** Nach einer offiziellen Zusammenstellung im „*Amtlichen Schulblatt*“ sind von den Schülern des Gymnasiums Zürich 79% aus Stadt und Ausgemeinden, 13% aus den übrigen zürcherischen Gemeinden und 8% aus der übrigen Schweiz und dem Ausland. In die Industrieschule liefern Zürich und Ausgemeinden 67% der Schüler, andere zürcherische Gemeinden 17%, der Rest (16%) kommt aus der übrigen Schweiz und dem Auslande. Im Gymnasium Winterthur sind von 100 Schülern 75 aus Stadt und Umgebung, 13 aus anderen zürcherischen Gemeinden und 12 aus der übrigen Schweiz und dem Auslande. In der Industrieschule Winterthur sind 68% der Schüler aus der Stadt und Umgebung.

— Der Regierungsrat hat den Vertrag mit Winterthur betreffend die Stellung des Kantons zu den höheren Schulen daselbst genehmigt.

— Morgen wird das Schulgesetz zur Abstimmung gelangen. Wenn die industriellen Gegenden sich bei derselben zahlreich beteiligen, so wird die Annahme desselben sicher sein. Presse und Vereine sind in den meisten Äusserungen für das Gesetz und ebenso für den Separatartikel über die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel für die Sekundarschule.

— Im Grossen Stadtrate Zürich wurde die Frage der Rückkehr zur deutschen Schrift der Schulbehörde zur Prüfung zugewiesen.

— Herr *A. Huber* von Mettmenstetten, ein früherer Zögling des Seminars Künsnacht, zur Zeit Statistiker in Bern, hat sich an der dortigen Universität den Dokortitel *summa cum laude* erworben.

## LITERARISCHES.

Dr. Adolf Stern, *Geschichte der Weltliteratur* in übersichtlicher Darstellung. Stuttgart, Riegersche Verlagsbuchhandlung.

Die „Geschichte der Weltliteratur“, deren erste Lieferungen in diesem Blatte seinerzeit angezeigt wurden, liegt nun in einem Bande von 890 Seiten vollendet vor. Da seit dem Erscheinen des Anfangs einige Jahre verstrichen sind, so wollen wir hier wiederholen, dass das Buch auf Grundlage von Vorlesungen entstanden ist, die der Verfasser als Professor der Literaturgeschichte am Polytechnikum in Dresden gehalten hat, und dass dieser Ursprung in dem frischen Ton und der leicht fließenden Sprache erkennbar ist. Die Literaturen der einzelnen Völker sind, abgesehen vom Orient, nicht getrennt von einander behandelt, wie in Scherr's „Allgemeiner Geschichte der Literatur“, sondern die Geschichte ist nach Perioden gegliedert, und erst innerhalb dieser treten die einzelnen Völker getrennt auf. Es leuchtet ein, dass erst bei einer solchen Anordnung des Stoffes eine umfassende Charakteristik der Entwicklungsphasen, der geistigen Strömungen und ihrer Wechselwirkung möglich ist. Wie es sich bei einer übersichtlichen Geschichte von selbst versteht, konnte der Verfasser nicht einlässlich auf die einzelnen Werke der Dichter eingehen, er musste sich auf das Notwendige und Hauptsächliche beschränken. Trotz dieser verhältnismässigen Kürze bietet er ein anschauliches Bild und eine wohl motivirte Charakteristik der wichtigsten Erscheinungen. Gerne erwähnen wir noch zweier Vorzüge des Werkes: Erstens, dass die Geschichte bis in die gegenwärtige Zeit fortgesetzt ist, so dass u. a. die Hauptvertreter des modernen Realismus, Zola, Ibsen u. s. w., gebührend gewürdigt, ja selbst die Dichter des mit so viel Geräusch auftretenden „jüngsten“ Deutschland nicht ignoriert werden. Zweitens, dass die Schweiz nicht stiefmütterlich behandelt ist, indem ausser unsern ältern Dichtern auch Keller, Meyer, Leuthold, Dranmor, Corrodi, Widmann zu ihrem Rechte kommen. In diesem Punkte dürften sich die Verfasser von literaturgeschichtlichen Leitfäden und von Anthologien zum Schulgebrauch den gründlichen Kenner der Weltliteratur zum Muster nehmen. U.

Leitfaden der Physik von Dr. W. v. Beetz. 9. Aufl. Nach dem Tode des Verfassers bearbeitet und herausgegeben von J. Henrici. Leipzig, Th. Griebens Verlag. 1888. Preis br. 4 Fr. 80 Rp.

In knapper bündiger Form sind in dem vorliegenden Leitfaden auf 354 Seiten eine Menge physikalischer Tatsachen zusammengestellt. Auch die neuesten Errungenschaften auf dem Gebiete der Elektrizitätslehre fehlen nicht, z. B. findet sich ein Abschnitt über das elektrische Licht. Die Anordnung des Stoffes weicht von der gewöhnlichen etwas ab. Es folgen sich: Mechanik, Wärme, Magnetismus, Elektrizität, Akustik und Optik. Immerhin ist der Zusammenhang zwischen den verschiedenen Abschnitten ein so loser, dass eine Umstellung auf keine Schwierigkeiten stösst.

Das Buch eignet sich namentlich für *Studierende an Hochschulen* als Ergänzung zum mündlichen Vortrag; aber auch der *Lehrer an Mittelschulen* wird daraus manches für seinen Unterricht verwerten können. Vor allem aus ist es für den letztern wertvoll, hier den ganzen physikalischen Stoff übersichtlich beisammen zu finden und die Möglichkeit freier Auswahl zu haben, ohne dabei allzuviel Zeit zu verlieren, wie dies bei der Benützung von grössern Lehrbüchern unvermeidlich ist.

Ich würde es für unzweckmässig halten, das Buch dem Mittelschüler selbst in die Hand zu geben, weil es stofflich weit über das Ziel der Mittelschule hinausgeht und sein rein wissenschaftliches Gepräge dasselbe für ein Lehrbuch auf dieser Stufe zu trocken erscheinen lässt.

Die Elektrizität, das Licht, die Wärme, der Schall haben eine sehr gründliche Bearbeitung erfahren, und deswegen hätte ich erwartet, dass einzelne physikalische Antiquitäten weggelassen worden wären. Ich erinnere hier nur an die Pyrometer. Mit merkwürdiger Zähigkeit werden in den physikalischen Lehrbüchern und auch in dem vorliegenden immer noch das Pyrometer von Muschenbroek und das vorzündliche Pyrometer von Wedgwood beschrieben. Derjenige, dem es auf einige Hundert Grade nicht ankommt, mag solche Instrumente gebrauchen; wer aber ein zuverlässiges Resultat erhalten will, muss eben seine Zuflucht zum Luftthermometer mit Porzellangefäss oder zum elektrischen Pyrometer von Siemens nehmen, oder aber die kalorimetrische Methode zur Anwendung bringen.

Sodann glaube ich, dass es besser wäre, bei der Beschreibung von Methoden zur Messung elektrischer Grössen nicht den ganzen Vorrat erschöpfen zu wollen, sondern weise Mass zu halten, das Gebotene dagegen weniger skizzenhaft zu gestalten. So z. B. wünschte ich die Widerstandsmessung mit der Wheatstoneschen Brücke etwas fasslicher, praktischer entwickelt, ebenso wird die verständlichste und einfachste Methode zur Bestimmung der elektromotorischen Kraft, nämlich diejenige, die sich aus dem Ohmschen Gesetze ergibt, viel zu rasch abgetan.

Über einen Mangel des vorliegenden Buches will ich mich hier noch etwas einlässlicher aussprechen, weil derselbe zu einem förmlichen Erbübel in der physikalischen Lehrmittelliteratur geworden ist; ich meine die *inkonsequente und unklare Behandlung der Grundbegriffe der Mechanik, der Begriffe Kraft, Masse, Dichte*.

Hier tut Abhülfe dringend Not. Die herrschende Konfusion rührt hauptsächlich her von der Verwechslung der populären Begriffe: Gewicht und spezifisches Gewicht mit Masse und Dichte.

Während der populäre Sprachgebrauch unter Gramm u. s. f. Gewichte versteht, muss man festhalten, dass das *Gramm die Einheit der Masse* ist.

Was man mit dem Namen Gewichtssatz bezeichnet, ist ein *Massensatz*, und eine *Wägung mit der gewöhnlichen Wage* ist keine Gewichts-, sondern eine *Massenbestimmung*.

Um das *Gewicht eines Körpers*, d. h. die Kraft, mit welcher derselbe von der Erde angezogen wird, zu bekommen, muss man seine Masse, die man durch eine Wägung in Gramm bestimmt hat, noch multiplizieren mit der Beschleunigung der Schwere ( $g = 980.8$  für Zürich).

Eine weitere Verwirrung entsteht durch die Identifizierung der Begriffe *Dichte* und *spezifisches Gewicht*.

Unter *Dichte einer Substanz* versteht man die Masse eines  $\text{cm}^3$  der Substanz in Gramm. Habe ich z. B. durch Wägung gefunden, dass  $1 \text{ cm}^3$  Eisen 7,8 Gramm wiegt, so heisst das, die Dichte des Eisens ist 7,8. Man wird einwenden, dass dies vollständig gleichbedeutend ist damit, dass man sage, das spezifische Gewicht des Eisens ist 7,8. Und doch ist ein wesentlicher Unterschied zwischen der einen und der andern Ausdrucksweise. Das spezifische Gewicht ist eine Verhältniszahl bezogen auf Wasser oder Luft als Einheit, welcher ausserdem durch den unglücklich gewählten Namen der Schein eines Gewichtes, also einer Kraft, gegeben wird. Die Dichte dagegen ist eine Masse dividirt durch ein Volumen.

Eine benannte Grösse (Dichte) kann aber nicht einer unbenannten (spezifisches Gewicht) gleich sein, wenn die beiden auch durch die gleiche Zahl ausgedrückt werden.

Klarheit und Genauigkeit kann hier nur dadurch erreicht werden, dass *der zu Missverständnissen Anlass gebende Ausdruck „spezifisches Gewicht“ vollständig vermieden und an seine Stelle konsequent immer „Dichte“ gesetzt wird*.

In dem vorliegenden Leitfaden bedürfen alle auf die be-

sprochenen Grössen Kraft, Masse, Dichte bezüglich Paragraphen einer gründlichen und einheitlichen Durcharbeitung.

Da ich befürchte, den für ein Referat zur Verfügung stehenden Raum bereits mehr als ausgenützt zu haben, breche ich hier ab, in der Absicht, in einem Aufsätze die Methoden des physikalischen Unterrichtes zu besprechen, wobei ich wohl Gelegenheit finden werde, auf obigen Gegenstand zurück zu kommen.

Dr. J. Stössel.

**L'Echo Littéraire.** So nennt sich eine von Prof. Reitzel in Lausanne herausgegebene Zeitschrift, welche das Studium der französischen Sprache erleichtern soll. Sie hiess bisher „Souvenir du Pensionnat“ und erscheint unter dem neuen Titel in vergrößerter Form. Monatlich erscheinen zwei Nummern. Die erste derselben hat je 24, die zweite 20 Seiten. Die Zeitschrift enthält sorgfältig ausgewählte Erzählungen der besten Jugend- und Volksschriftsteller oder einzelnes aus den Werken der bedeutendsten jetzt lebenden Autoren. Daran reihen sich Reisebeschreibungen, geschichtliche und wissenschaftliche Aufsätze, neue Poesien, grammatische Übungen. Zu letztern bringt jeweilen die nachfolgende Nummer den Schlüssel. Die schwierigeren Ausdrücke der Lesestücke sind am Fusse der Seite erklärt oder verdeutscht. Der Abonnementspreis der empfehlenswerten Zeitschrift beträgt 4 Fr. per Jahr.

**Die zürcherische Dialektdichtung.** Ein Literaturbild von J. C. Heer. Zürich, Selbstverlag des Verfassers. 1888. 124 S. br. 1 Fr. 50 Rp., geb. 2 Fr. 20 Rp. (Zu beziehen durch Aug. Ganz, Dolderstr. 18, Hottingen-Zürich.)

In ansprechender, pietät- und poesievoller Weise führt uns das vorliegende Büchlein des Verfassers der „Ferien an der Adria“ in die Bedeutung der schweizerischen Dialektdichtung und deren Erzeugnisse auf dem Gebiete des Züricher Dialektes im besondern ein. Martin Usteri, der Idyllendichter, dessen Leben selbst ein Idyll, Jakob Stutz, der schicksalgeprüfte, derbkräftige Oberländer, August Corrodi, der Freund des Waldes und des Humors, der Jugendschriftsteller, Idyllen-, Lustspielschreiber, der Übersetzer Burns, sind die drei Hauptvertreter der zürcherischen Dialektdichtung, an deren Namen sich eine Reihe anderer Dialektdichter, insbesondere eine Anzahl Verfasser hübscher mundartlicher Kinderlieder anschliessen. — Vielleicht hat der Verfasser im zweiten Teil seiner Schrift dem einen und andern Namen etwas viel Ehre angetan. Die korrekte Durchführung der zürcherischen Schulorthographie hat hie und da im Setzkasten Schiffbruch gelitten. Einige Ausdrücke wie „Hervorbringungen“ kehren fast zu oft wieder. Die Familie Corrodi entstammte nicht dem Süden, sondern einer guten Züricher Bauerngegend (Rafzerfeld, Anfang des 17. Jahrhunderts). Doch diese Aussetzungen tun der Wirkung des Buches keinen Abbruch. Dieses wird den Leser, indem es ihm zugleich angenehme Lektüre ist, veranlassen, zu einer Reihe von poetischen Erzeugnissen der Heimat, deren er sich einst gefreut, von neuem zu greifen, sie wieder zu lesen, sich derselben neuerdings zu freuen. Und das ist des Buches Verdienst, das zugleich über die persönlichen Verhältnisse der Dichter Aufschluss gibt, leider oft tragische Verhältnisse enthüllend. Wenn Heers Arbeit Veranlassung gibt, das Beste der mundartlichen Kinderlieder, die zerstreut veröffentlicht wurden — nur das Beste von allen, nicht alles von jedem — zu sammeln, so ist das Verdienst ein doppeltes. Wir empfehlen das Buch Freunden heimatlicher Dichtung und Dichter aufs wärmste. F.

**Der Handfertigkeitsunterricht in Theorie und Praxis** von Ferd. Em. Rauscher (Verlag von A. Pichlers Witwe & Sohn, Wien, Margarethenplatz 2, Preis 2 Fr. 70 Rp.) sucht auf diesem noch ziemlich im Werden begriffenen Felde zu

sichten und zu ordnen und wegleitend an die Hand zu gehen. Nach einer kurzen Umschau auf den Stand des Handfertigkeitsunterrichtes in den verschiedenen Ländern Europas, aus der ein kräftiges Vorwärtsschreiten der Idee sich ergibt, geht er über zur Beschreibung und Besprechung der hauptsächlich beim Unterrichte in Holzarbeiten zur Verwendung kommenden Werkzeuge und Holzarten, gibt hernach eine methodisch geordnete Reihenfolge aller in dieser Richtung anzufertigenden Modelle und schliesst den II. Teil mit einer Schilderung des von ihm besuchten und benutzten Seminars für Handfertigkeitslehrer in Nääs sowie des Gründers und Leiters dieser Anstalt. Im III. Teil führt er an Hand eigener Besuche und Erfahrungen den Leser in die verschiedenen Anstalten dieser Art, wie sie in Deutschland (hauptsächlich zu Leipzig), Dänemark, Schweden etc. bereits zu einer gewissen Blüte sich emporgearbeitet haben, skizzirt deren Gründung, Einrichtung, Charakter, Wirken und Schaffen, weist auch hie und da auf Auswüchse, unrichtige Auffassungen hin und ermöglicht auf diesem Wege dem Leser, sich über Tendenz und derzeitigen Stand der diesfälligen Bestrebungen hinreichend zu orientiren. Möchten nicht bloss Freunde, sondern auch die Gegner dieser Bestrebungen es nicht unterlassen, dem bescheidenen Büchlein einige Augenblicke stiller Musse und ernstern Nackdenkens zu widmen.

Mehr für Lehrer an Handfertigkeitschulen berechnet ist ein von Dr. Theodor Gelbe, Realschuldirektor zu Stollberg im Erzgebirg, verfasstes in ebendenselben Verlag à 3 Fr. 20 Rp. erschienenes Büchlein: **Papp- und feinere Holzarbeiten im Handfertigkeitsunterrichte.** Dasselbe ist eine mit Geschick und bedeutender Sachkenntnis ausgeführte Anleitung für den in Sachen Unterrichtenden. Es will nicht bloss abklären und belegen, sondern ordnen und wegweisen, mit nützlichen praktischen Winken die Bahn ebnen, auf der methodisch angemessene und befriedigende Resultate erreicht werden können. Er warnt dringend vor überspannten Anforderungen und setzt, wenn er z. B. das Färben, Lakiren und Poliren in Holz erläutert, selbstverständlich einen mehrkursigen Unterricht, vor allem in Papp- und ältere Schüler voraus. Das Büchlein, von einem ursprünglichen Gegner des Handfertigkeitsunterrichtes verfasst, dürfte jedem hierin praktisch betätigten Lehrer nur willkommen sein.

J. W.

#### Physikkurse für Lehrer.

Samstags den 8. Dezember, 4—6 Uhr, im Physikgebäude in Zürich (Herr Prof. Weilenmann).

Samstags den 8. Dezember, 3—5 Uhr, im Technikum in Winterthur (Herr G. Weber).

#### Methodische Besprechungen des Lehrervereins Zürich.

Samstags den 8. Dezember, abends 6 Uhr, in der Meyerei Zürich.

**Auflösung der Wahrscheinlichkeitsrechnung in Nr. 44.** Für jeden Spieler ist die Wahrscheinlichkeit zu erhalten:

- |  |          |                 |              |
|--|----------|-----------------|--------------|
| 1) Drei aufeinanderfolgende Karten:      | 52 : 187 | oder            | 1 : 3,6.     |
| 2) Vier                                  | "        | 167 : 3740      | " 1 : 22,4.  |
| 3) Fünf                                  | "        | 5 : 748         | " 1 : 150.   |
| 4) Vier gleichwertige                    | "        | 2 : 935         | " 1 : 467.   |
| 5) Alle Atouts                           | "        | 1 : 94143280.   |              |
| 6) Kein Atout                            |          | 85215 : 1711696 | oder 1 : 20. |
| 7)                                       |          | 1 : 18.         |              |
| 8) Auf 21,452,752,266,265,320,000 Arten. |          |                 |              |

Richtige Lösungen sandten ein: B. in Th. und H. in Sch.

**Problem.** Aus den zehn Ziffern 0 bis 9 sind drei Zahlen zu bilden, von denen die eine das Produkt der beiden anderen ist. (Jede Ziffer muss einmal, aber nur einmal vorkommen.) F. M.

# Illustrierte Jugendschriftchen

(sog. Festheftchen).

Bei Unterzeichnetem sind erschienen und werden jedem bisherigen Abnehmer (den Herren Lehrern) Einsichtsexemplare zugesandt von der diesjährigen Ausgabe der so beliebten Jugendschriftchen, sog. Festheftchen:

**Kindergärtlein** für das Alter von 7—10 Jahren, neuntes Heft.

**Froh und Gut** - - - - - 9—12 - - - - -

**Kinderfreund** - - - - - 10—13 - - - - -

Reich illustriert mit Originalholzschnitten. Mit farbigem Umschlage in künstlerisch ausgeführtem Ölfarbindrucke. Gross Oktav **32 Seiten**. Preis: Einzeln 30 Rp.

Jedoch in Partien von mindestens 20 Exemplaren à 15 Rp. nebst einem Freixemplar.

**Anerkannt die billigste Jugendschrift in Berücksichtigung des Gebotenen.**

Die Beliebtheit und Verwendung dieser Jugendschriftchen wird jährlich grösser und ausgedehnter, wohl das beste Zeugnis für das ernste Streben der Verfasser und des Verlegers, hinsichtlich der Auswahl und Behandlung des Textes, als auch der Illustration durch viele und gute Bilder stets nur das Beste zu bieten.

Sollte ein vorjähriger Tit. Besteller durch Zufall keine Einsichtsexemplare erhalten, so beliebe er solche zu verlangen; ebenso wer diese Jugendschriftchen etwa noch nicht kennt.

Die diesjährige Ausgabe zur geneigten Verwendung empfehlend, zeichnet mit Hochachtung

Zürich, im Dezember 1888.

J. R. Müller zur „Leutpriesterei“  
Grossmünsterplatz Nr. 6.

## Kunst- und Frauenarbeit-Schule.

Zürich. Vorsteher: **Ed. Boos-Jegher. Neumünster.**

**Beginn neuer Kurse** an sämtlichen Fachklassen der Anstalt **am 3. Januar.** Gründliche, praktische Ausbildung in allen weiblichen Arbeiten für das Haus oder besonders Beruf. Sprachen, Buchhaltung etc. Besondere Kurse für Handarbeitslehrerinnen.

**Kochschule.** Internat und Externat. Auswahl der Fächer freigestellt. Bis jetzt über 900 Schülerinnen ausgebildet. Programme gratis. Jede nähere Auskunft wird gerne erteilt.

Gegründet 1880.

(H 4775 Z)

Lehrer gesucht für gute Schulen in England, die in modernen Sprachen, Musik od. Zeichnen unterrichten können. Zeugnisse und Photographie an Biver and Son, Schulagenten (etabliert 1858), 298 Regent-Street, London W.

Vorrätig in **J. Hubers** Buchhandlung in **Frauenfeld**:

Turnbuch für Schulen  
als

Anleitung f. d. Turnunterricht durch d. Lehrer d. Schulen  
von

**Adolf Spiess.**

II. Band:

Die Übungen höh. Altersstufen bei Knaben  
und Mädchen.

2. verm. u. verb. Aufl. besorgt von  
**J. C. Lion.**

7 Fr. 50 Rp.

Lexikon der Pädagogik

von

**F. Sander.**

Handbuch für Lehrer und Erzieher,  
enthaltend das Ganze des Unterrichts- u.  
Erziehungswesens in kurzer, alphabetisch  
geordneter Uebersicht.

Eleg. geb. 8 Fr.

Verlag von **J. Huber, Frauenfeld.**

**Wyss**, Zur Schulreform. 1 Fr.  
**Zwingli, U.**, Ein Schauspiel in 5 Akten  
von H. Weber. 1883. 212 S. 2 Fr. 40 Rp.

## Zu verkaufen:

Wettsteins Tabellen für den Unterricht  
in der Naturkunde (für Physik), sehr solid  
in 1 Bande, wie neu.

**D. Caminada**, Reallehrer  
in Hanz (Bünden).



Im Lehrmittelverlag der Buchdruckerei  
**Huber in Altdorf** ist erschienen:

## Sammlung

der Aufgaben im schriftlichen Rechnen

bei den schweiz. Rekrutenprüfungen

der Jahre 1880—87.

Von

**F. Nager**, Rektor, eidg. pädag. Experte.

Preis 30 Rp.,

Schlüssel hiezu à 10 Rp.,

grössere Quantitäten billiger.

## Eine Lehrerfamilie

nimmt 2—3 Kinder im schulpflichtigen  
Alter in Kost und Pflege. Zu erfragen bei  
der Expedition d. Bl.

Im Verlag von **Orell Füssli & Co.** in Zürich  
ist erschienen:

**Marti**, Bruchlehre in 2 Kreisen. Ver-  
mehrte und umgearbeitete Auflage. Für  
Ober-, Sekundar- u. Fortbildungsschulen.

Das

**Theater- und Masken-Costumes-**  
**Leih-Institut**

von

**K. H. Melli,**

Winterthur 232 Hintergasse 232 und Turbenthal,



bringt a. bevorstehende Saison  
sein reichhaltiges, best re-  
nommiertes Costumes-Lager zu  
Ausstattungen von Theater-  
Vorstellungen, historischen  
Festzügen, Faschingszügen,  
Kinderfesten, lebend. Bildern,  
sowie von Neger-, Indianer-,  
Schotten-, Matrosen-, Zigeu-  
ner-, Polen-, Husaren-, Grie-  
chen-, Studenten-, Schnitter-  
und Fischertänzen etc. etc. in  
empfehlende Erinnerung zu  
billigsten Leihpreisen.

Durch die Buchhandlung **Jenni** in  
Bern ist zu haben:

## Der Pechvogel.

Komische Soloszene für einen Herrn.  
Preis 40 Rp.

## Die neue Eva.

Lustspiel in 2 Aufzügen.  
Zürcher Mundart. 2 Herren, 1 Dame.  
Preis 50 Rp.

Hiezu eine Beilage betr. Geonomie  
von Dr. Th. Epstein.